



Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AefU
Adresse, Ort : Postfach 620, 4019 Basel
Kontaktperson : Martin Forter
Telefon : 061 322 49 49
E-Mail : info@aefu.ch
Datum : 19.3.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Totalrevision der PSMV.

Vorbemerkungen:

In der Vernehmlassung fehlt eine Synopse (Vergleich), in der die bestehenden und die sie ersetzenden neuen Bestimmungen nebeneinander zitiert und kommentiert sind. Weil die bestehende PSMV 200 Seiten und die neue 100 Seiten umfasst, die Systematik und Anhänge geändert haben, ist es nicht möglich, einen solchen Vergleich mit angemessenem Aufwand selbst anzustellen. Als Folge davon wird eine ganzheitliche Betrachtung der Änderungen verunmöglicht und die Folgen der Änderungen für Mensch und Umwelt sind nicht abschätzbar. Vieles deutet darauf hin, dass der Schutz im Vergleich zur bestehenden PSMV, und namentlich auch zum EU-Recht stark verschlechtert wird. Darauf deutet auch, dass in den Erläuterungen zwar oft von einer anzustrebenden Vereinfachung für Inverkehrbringende und Anwendende gesprochen wird, aber kaum vom Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Es fehlt zudem eine einlässliche Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) für die Bereiche Umwelt- und Gesellschaft, obwohl dies in den RFA-Richtlinien (Kap. 1.3) vorgeschrieben ist.

Wir stellen deshalb die folgenden Anträge:

1. **Es ist vom BLV eine Synopse zu erstellen, in der die bestehenden und die sie ersetzenden neuen Bestimmungen nebeneinander zitiert und kommentiert sind. Diese ist den Adressaten unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur ergänzenden Vernehmlassung bekannt zu geben.**
2. **Es ist eine unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung vorzunehmen, welche insbesondere die Auswirkungen der Totalrevision auf den Schutz der Gewässer, des Trinkwassers, der Biodiversität (namentlich auch Bestäuberinsekten), die menschliche Gesundheit sowie die Biologische Landwirtschaft beurteilt.**
3. **Die Vorlage ist im Sinne der nachfolgenden Ausführungen zu verbessern und erneut einer Vernehmlassung zu unterziehen.**

Ablehnung von Art. 45 neue PSMV (vereinfachte Zulassung von PSM): Mit dem neuen Art. 45 müsste eine Vielzahl von problematischen Pestiziden in der Schweiz prüfungslos zugelassen werden

Wir lehnen Art. 45 kategorisch ab. Er öffnet Tür und Tor für die Übernahme aller in der EU zugelassenen Wirkstoffe und Produkte, und zwar ungeachtet ihrer Gefährlichkeit für Mensch und Natur. Es ist anzunehmen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen würden als in jedem anderen EU-Land, insbesondere auch die ökologisch und humantoxisch besonders problematischen. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpfadest Pestizide, würden damit zunichte gemacht.

Nach Art. 103 BV muss die Landwirtschaft nachhaltig produzieren. Dies bedeutet, dass mit vielfältiger Fruchtfolge, Förderung von Biodiversität und Nützlingen, resistenten Sorten, Hackrobotern etc. gearbeitet werden muss. Mit der "vereinfachten Zulassung" würde diese Entwicklung ausgebremst, weil gegen jedes Problem, das sonst mit den Methoden einer nachhaltigen Landwirtschaft gelöst werden müsste, ein neues, noch stärkeres Gift eingesetzt werden kann. Art. 45 steht damit auch im Widerspruch zu den Zielen des Bundesrats für die zukünftige Agrar- und Ernährungswirtschaft Schweiz (Bundesrat, Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik, Bericht vom 22. Juni 2022). Die Bestimmung unterstützt eine rückwärts gerichtete Landwirtschaft und die Biodiversitätskrise sowie die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen werden nicht ernst genommen. Zusammengefasst ist die geplante Revision in vielfacher Weise verfassungswidrig (Verstoss gegen Art. 74 [Umweltschutz], Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]).

In den Erläuterungen des BLV (S. 2) wird die Revision damit begründet, dass eine **Annäherung des Zulassungsverfahrens an die EU** erfolgen soll. Im Ergebnis würden jedoch mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Sollten etwa die Nachbarländer (Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich) als Länder mit «ähnlichen Bedingungen» gelten, müssten künftig hunderte von PSM mit rund **50 problematischen Wirkstoffen, darunter 10 sehr problematische** ohne relevante Umwelt- und Gesundheitsprüfung auch in der Schweiz bewilligt werden (vgl. Tabellen im Anhang). Im Ergebnis würden mit der Totalrevision von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen und darüber hinaus könnten die Zulassungsbehörden über Art. 10 ff. neue PSMV auch gefährlichere, in der EU verbotene Pestizide bewilligen und von den EU-Schutzbestimmungen abweichende Sonderregelungen schaffen. Die Schweiz würde damit im Vergleich zu den EU-Ländern ein «Race to the Bottom» einleiten.

Angaben zu den genannten problematischen Wirkstoffen finden sich im Anhang dieser Stellungnahme.

Sollten auch Rumänien, Ungarn, Bulgarien, Slowakei (alles EU-Länder mit hohem Korruptionsindex), Polen, Belgien, Niederlande usw. als EU-Länder mit zur Schweiz «vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen» (Art. 45 Abs. 1) eingestuft werden, müsste noch eine unbekannte weitere Anzahl von Problempestiziden in der Schweiz zugelassen werden.

Eigenständige Prüfung in der Schweiz weiterhin nötig

Wichtig ist, dass die Schweiz die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert. Dies insbesondere auch, weil die Zulassungsprüfung in der EU lückenhaft ist. Grundlegend sind die folgenden Prüfungsaspekte:

- Gefährdung des Grundwassers und Trinkwassers sowie der Menschen, insbesondere durch Metaboliten
- Gefährdung von Wasserorganismen, insbesondere von Fischen und Fischnährtierchen
- Gefährdung von Vögeln und Säugetieren
- Gefährdung von Bodenlebewesen, namentlich Regenwürmern

- Gefährdung von Bestäuberinsekten* (Wildbienen, Schwebfliegen, Schmetterlinge, Käfer, Ameisen* etc.; nicht nur Honigbienen)
- Gefährdung von Amphibien (79% der Arten auf der roten Liste BAFU von 2023)*
- Gefährdung von aquatischen Pilzen (grundlegend für gesundes Gewässerökosystem)*
- Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolgs von Arten unter dem Einfluss subtoxischer Wirkstoffmengen*
- Prüfung von mittelbaren Effekten durch Verlust von Lebensraum und Nahrung*,
- Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt, insbesondere sensible Arten*
- Persistenz der Wirkstoffe, u.a. rasches Aus dem Verkehr ziehen von Wirkstoffen, die PFAS* (wie z.B. -CF₃-Substituenten) enthalten

* bislang nicht Teil der EU-Zulassungsprüfung

Nur so kann der Bund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der Gewässer und der Biodiversität (Art. 76, 78 und 79 BV) gerecht werden. Nur so kann auch die verfassungsrechtliche Vorgabe für eine nachhaltige Landwirtschaft (Art. 104 BV) umgesetzt werden.

Transparenz ist zu verbessern

Die administrative Vereinfachung dank eines Informationssystems zur Verwaltung der Gesuche wird begrüsst. Für einen wirksamen Vollzug benötigen die Kantone und die zur Parteistellung nach Art. 160b Abs. 1 LwG berechtigten Organisationen jedoch Zugang zu den Dossiers, welche die Gesuchsteller einreichen, und zu den Zulassungsberichten mit voller Transparenz sowie Zugang zur geplanten Datenbank, so wie es auch in der EU der Fall ist (Art. 10 EU-PSMV**). Die Kann-Formulierung muss wie in der EU (Art. 10 EU-PSMV) durch eine «Muss-Formulierung» ersetzt werden. Dass es zur Umsetzung des Auftrags, die Transparenz zu erhöhen und die Dossiers der Gesuchsteller zu veröffentlichen noch Jahre dauern soll, ist inakzeptabel.

** VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

EQS-Werte statt rechtswidrige RAC-Werte

Die bei der Zulassung bei Oberflächengewässern bislang angewendeten «RAC-Werte» sind nicht wissenschaftlich abgestützt und rechtswidrig. Es müssen die EQS-Werte zur Anwendung gelangen. Dies ist in der neuen PSMV ausdrücklich vorzuschreiben. → Anhang 6

Einwirkungen aus Drainagen müssen künftig geprüft werden

Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Zulassungsprüfung zwingend berücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer münden. Trotz klarer Vorschrift in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV wurde diese Einwirkung bislang unterschlagen. Darum muss hierzu eine explizite, justiziable Vorschrift in die neue PSMV aufgenommen werden. → Anhang 6.

Risikomanagement-Massnahmen müssen vollzugstauglich sein

Wir fordern Risikomanagement-Massnahmen, die von den kantonalen Behörden im Vollzug mit angemessenem Aufwand kontrolliert werden können. Massnahmen wie das Einhalten von Abständen zu Gewässern oder Biotopen erfordern eine fälschungssichere Aufzeichnung der Spritzfahrten mit

Geolokalisierung. Massnahmen wie Spritzen bei wenig Wind, Höhe des Spritzbalkens über den Kulturen oder Fahrgeschwindigkeit sind nicht vollzugstauglich und dürfen nicht als Rechtfertigung dafür herhalten, näher an Gewässern oder Biotopen zu spritzen. Es muss ein vollzugstüchtiges System eingeführt werden.

Umweltmonitoring unmittelbar ab der Zulassung eines PSM

Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind.

Hobbyanwendung von Pestiziden

Die Anwendung von Pestiziden im privaten Bereich soll auf Grundstoffe beschränkt werden.

Fazit

Wir weisen die Totalrevision zurück. Diese ist im Sinne unserer Ausführungen zu verbessern. Zudem sei für den nächsten Entwurf eine Synopse (s. oben) und unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung zu erstellen. Die potentiellen und langfristigen Auswirkungen der geplanten Systemänderungen auf die Gewässer, Natur, Artenvielfalt und die Gesundheit der Menschen sind derart gross, dass sich ein solcher Aufwand rechtfertigt.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Zweck	<p>Das Vorsorgeprinzip ist in der bestehenden PSMV (Art. 1 Abs. 4) ein Grundprinzip für die Beurteilung und darf nicht gestrichen werden. In den Erläuterungen wird für die Streichung angeführt, das Vorsorgeprinzip sei schon im übergeordneten Recht (USG) geregelt. Dort findet sich jedoch nur eine allgemeine Regelung. Nötig ist eine auf Pflanzenschutzmittel zugeschnittene Regelung.</p> <p>Die Streichung des Vorsorgeprinzips käme einer grossen Verschlechterung des Schutzprinzips gleich. Die Grundfassung in Art. 1 Abs. 2 USG ist an das Thema Pflanzenschutzmittel zu adaptieren.</p> <p>Die Wendung «unannehmbaren Nebenwirkungen» ist zu präzisieren.</p> <p>Der neben stehende Textvorschlag basiert auf der Formulierung in Art. 1 Umweltschutzgesetz (USG), welche hier an die Belange der Pflanzenschutzmittel angepasst wurde.</p>	<p>«Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen aus Wirkstoffen oder Produkten, die für Menschen oder Nichtzielorganismen schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.»</p> <p>Eventualantrag: Übernahme des bestehenden Artikels zur Vorsorge (Art. 1 Abs. 4 PSMV)</p> <p>Einfügen von zwei weiteren Absätzen:</p> <p>«² Nebenwirkungen sind unannehmbar, wenn sie die Gesundheit der Menschen oder die Biodiversität akut oder auf lange Dauer gefährden.»</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

		« ³ Einwirkungen von Wirkstoffen, Safenern, Synergisten oder Produkten, die für Menschen, Nichtzielorganismen oder die Umwelt schädlich oder lästig werden könnten, sind frühzeitig zu begrenzen.»
<p>Art. 7</p>	<p>Wir beantragen die Streichung dieser Bestimmung.</p> <p>In der EU bestimmt die EU-Kommission die zulässigen Wirkstoffe (EU-Wirkstoffe). In der Schweiz sollen diese nun mit einem Automatismus als «genehmigt gelten». Alle von der EU genehmigten Wirkstoffe, und seien diese noch so schädlich, würde die Schweiz zukünftig automatisch übernehmen. Zwar besteht die Möglichkeit, einzelne davon nach Art. 9 neue PSMV zu streichen. Allerdings ist die Zulassungsbehörde dabei in der Pflicht und in der Beweislast. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und wird einen grossen Aufwand haben. Die gestrichenen Wirkstoffe sollen in den Anhängen 1.3 und 4.3 aufgelistet werden. Tatsächlich findet sich in diesen Anhängen kein einziger gestrichener EU-Wirkstoff. Der Hinweis in den Erläuterungen (S. 67), hier habe die Schweiz die Option, strenger zu sein als die EU, mutet schönfärberisch an.</p> <p>Der neue Art. 7 geht zudem (und namentlich auch im Zusammenhang mit Art. 45 neue PSMV) viel weiter als die heutige Regelung in Art. 24 Abs. 2 PSMV, wonach «die Zulassungsstelle und die Beurteilungsstellen die Beurteilungsergebnisse der EFSA sowie die Erwägungen der Kommission der EU übernimmt», wobei Art. 17 Abs. 1 Bst. e PSMV eine Abweichung erlaubt, wenn das PSM «unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5W nicht erfüllt». Dies ist insbesondere von Bedeutung, weil eine Vielzahl von Wirkstoffbewertungen der EU auf Erkenntnissen basieren, die vor vielen, oft sogar über 10 Jahren erhoben wurden. Bei der Beurteilung von Pestizidwirkungen hat in den letzten Jahren global eine enorme Entwicklung stattgefunden. Immer mehr schädliche Wirkungen auf Mensch und Natur wurden und werden entdeckt. All diese Erkenntnisse</p>	<p>Streichen.</p> <p>Eventualantrag: Neuer Artikel im 2. Kapitel Übergangsbestimmungen: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.</p>

	<p>müssten von den Behörden prinzipiell ignoriert werden, weil es der neue Art. 7 so will.</p> <p>Als Beispiel kann die Schädigung von Wirkstoffen auf das Hormonsystem der Menschen erwähnt werden (sog. Endokrine Disruptoren), woraus multiple, lebensbedrohliche Leiden wie Krebs, Unfruchtbarkeit, Diabetes oder Adipositas entstehen können. EU-Wirkstoffe wurden erst ab ca. 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors») systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahre 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthialdicarb, Clofentezin und Triflursulfuronmethyl. Mit Art. 7 würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten.</p>	
<p>Art. 9 In der Schweiz nicht genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind</p>	<p>Nach Artikel 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 Abs. 3 – 6 GSchG ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst, allerdings ist er zu konkretisieren.</p> <p>Im Sinne der Vorsorge dürfen beispielsweise keine persistenten Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins Trinkwasser gelangen. So ist Trifluoressigsäure bereits heute in hohen Konzentrationen nachweisbar. Vorläuferstoffe wie Wirkstoffe mit CF3-Substituenten sind daher zu verbieten. Auch der Einsatz der äusserst toxischen Pyrethroide sind in der Schweiz zu verbieten.</p> <p>Wenn Art. 7 wie beantragt gestrichen wird, ist diese Vorschrift überflüssig.</p> <p>Insbesondere für die Wasserversorger ist es wichtig, dass Wirkstoffe die PFAS (insbesondere -CF3-Substituenten) enthalten, gestrichen werden, weil sich Trifluoressigsäure im Grundwasser, Oberflächengewässern und Trinkwasser zunehmend anreichert und der Schadschwelle nähert. Dasselbe gilt für Wirkstoffe, von denen Metaboliten in Konzentrationen von mehr als 0.1 µg/Liter ins Grundwasser gelangen. Es braucht ein</p>	<p>Antrag:</p> <p>Art. 9 Abs. 2: "Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können."</p> <p>Begründung: Vorsorgeprinzip und Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG.</p> <p>Es sei vom BLV ein Vorschlag zur Konkretisierung von Art. 9 vorzulegen. So sollen</p>

	langfristiges Denken. Trinkwasser ab dem Wasserhahn soll auch noch in 100 Jahren unschädlich sein.	zum Beispiel Wirkstoffe, die PFAS (insbesondere -CF ₃ -Substituenten) enthalten, gestrichen werden. Weitere Konkretisierungen sollen die Human- und Ökotoxizität sowie die Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässern für die Trinkwasserversorgung betreffen.
Art. 10 Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind	<p>Streichen von Art. 10.</p> <p>Mit Art. 7 will man einerseits alle Möglichkeiten der EU ausloten und andererseits mit Art. 10 auch noch Pestizidwirkstoffe zulassen, die in der EU verboten sind. Diese Verschlechterung gegenüber dem heutigen Regime und zusätzliche auch Nivellierung unter den Schutzstandard der EU lehnen wir ab.</p> <p>Zudem ist ungeklärt was «keine Alternativen» bedeutet. Sind damit, wie dies der Aktionsplan PSM vorsieht, alle Pflanzenschutzmassnahmen also auch prophylaktische, enthalten, oder geht es einzig um Produkte. Das würde einem modernen Verständnis von Pflanzenschutz allerdings komplett widersprechen.</p> <p>Das «Fehlen von Alternativen» darf auf keinen Fall zu einer Zulassung von Problempestiziden in der Schweiz führen. Sollten für eine Kultur, etwa Raps, keine genügend wirksamen Pflanzenschutzmittel mehr vorhanden sein (weil diese zum Beispiel das Insektensterben fördern), ist diese Kultur anscheinend nicht standortangepasst gemäss Verfassung.</p>	<p>Streichen</p> <p>Eventualantrag: Streichen von Art. 10 Abs. 2 Bst. b</p>
3. Abschnitt: Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten nach Artikel 10	<p>Wenn Art. 10 wie beantragt gestrichen wird, ist der 3. Abschnitt obsolet.</p> <p>Allerdings wehren wir uns gegen den Automatismus von Art. 7 und verlangen, dass die EU-Wirkstoffe wie bisher wenigstens im Rahmen der Zulassung von PSM nach diesen Kriterien, insb. Art. 15, geprüft werden (siehe dazu oben zu Art. 7). Hierzu muss Art. 15 bleiben.</p>	
Art. 11 Voraussetzungen für die Genehmigung	<p>Siehe Art. 10</p> <p>Diese Bestimmung würde im Zusammenhang mit Art. 10 ermöglichen, dass hochtoxische, auch nicht mehr in der EU zugelassene</p>	Streichen

	Pestizidwirkstoffe in der Schweiz genehmigt werden können. Wir lehnen diese Verschlechterung gegenüber der heutigen PSMV rundweg ab.	
Art. 12 Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko	Wir begrüßen den Ausschluss von gebietsfremden oder genetisch veränderten Makroorganismen sowie von Makroorganismen, für die aufgrund der Risikobeurteilung Anwendungseinschränkungen definiert werden müssen.	
Art. 13 Genehmigung als Substitutionskandidat	Die Genehmigung als Substitutionskandidat erfolgt in der EU, wenn ein Wirkstoff sehr schädliche Eigenschaften für Mensch oder Tiere hat (vgl. Anhang II Ziffer 4 EU-PSMV EG Nr. 1107/2009). Es ist völlig unverständlich, solche, nicht einmal in der EU genehmigte Wirkstoffe in der Schweiz genehmigen zu wollen. Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, wird das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.	Streichen
Art. 14 Dauer der Genehmigung	Wir begrüßen die Befristung der Genehmigung von Wirkstoffen.	Streichen (wenn Art. 10 gestrichen wird)
Art. 15	Ergänzen Abs. 1: Wie in der heutigen PSMV (Art. 4 Abs. 1: «...des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes...») muss hier der aktuelle wissenschaftliche und technische Kenntnisstand vorausgesetzt werden. Dies ist zu ergänzen. Ergänzen Bst. b: Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV mangelhaft übernommen. Die wichtige Präzisierung, dass diese auch das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung, Nahrungs- und Futtermittel, die Luft, Auswirkungen am Arbeitsplatz oder andere indirekte Effekte etc. betrifft, wurde unterschlagen. Es ist für die Gesundheit grundlegend, dass auch diese Effekte geprüft werden, wie es auch in der EU geschieht. Es darf	Ergänzen Abs. 1 (fett): «Wirkstoffe, Safener oder Synergisten werden nur genehmigt, wenn ein Pflanzenschutzmittel, das den Wirkstoff, Safener und Synergisten enthalten soll, bei der vorgesehenen Verwendung gemäss der guten Pflanzenschutzpraxis, aufgrund des neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes und unter realistischen Verwendungsbedingungen die folgenden Anforderungen erfüllt: (...)» Ergänzen Abs. 1 Bst. b: «Es darf – weder direkt noch über das Trinkwasser (unter Berücksichtigung der bei der Trinkwasserbehandlung entstehenden Produkte), über Nahrungs- oder Futtermittel oder über die Luft oder Auswirkungen am

	<p>nicht sein, dass die Schweiz den Standard tiefer ansetzt als die EU. In Ziffer 3 sind auch noch die Oberflächengewässer zu erwähnen, weil auch aus diesen Trinkwasser gewonnen wird. So bezieht zum Beispiel die Stadt Biel ihr Trinkwasser aus dem Bielersee.</p> <p>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c: Nach Absatz 1 Bst. c müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil sie den Behörden in der Vergangenheit dazu diente, eine Überprüfung der Gefährdung von Amphibien und aquatischen Pilzen zu unterlassen. Dies widerspricht nicht nur dem verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen vor Ausrottung (Art. 78 Abs. 4 BV) und dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip, welches alle Arten schützt, sondern auch Art. 18 Abs. 2 NHG («Bei der Schädlingsbekämpfung, insbesondere mit Giftstoffen, ist darauf zu achten, dass schützenswerte Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet werden.»).</p> <p>Bsp. Amphibien: Wie erwähnt stehen 79 % der einheimischen Amphibienarten auf der Roten Liste und drohen demnächst auszusterben, wenn nicht ernsthafte Gegenmassnahmen getroffen werden. Dazu gehört namentlich die Gefährdung insbesondere durch Pflanzenschutzmittel. Da sich Amphibien auch auf dem Land, insbesondere im Kulturland aufhalten, sind sie durch die Prüfung für Wasserorganismen (Fische) nicht abgedeckt. Es geht nicht</p>	<p>Arbeitsplatz oder durch andere indirekte Effekte unter Berücksichtigung bekannter Kumulations- und Synergieeffekte – keine sofortigen oder verzögerten schädlichen Auswirkungen haben auf: (...) 1. die Gesundheit von Menschen, insbesondere besonders gefährdete Personengruppen, 2. die Gesundheit von Tieren, und 3. das Grundwasser und Oberflächengewässer.</p> <p>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. c: «...soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt»:</p>
--	---	---

	<p>an, die Gefährdung der Amphibien durch Pflanzenschutzmittel bei der Zulassung weiterhin auszublenden.</p> <p>Ergänzen Bst. f: auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen</p> <p>neuer Absatz 3: es fehlt, dass hinreichende Analysestandards verfügbar sein müssen.</p> <p>Neuer Absatz 4, einheitliche Grundsätze: In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5 mit Verweis auf Anhang 9 für anwendbar erklärt In der geltenden PSMV gibt es 60 Seiten im Anhang mit «einheitlichen Grundsätzen für die Bewertung und Bewilligung von chemischen Pflanzenschutzmitteln». Diese sollen in der neuen PSMV durch den Verweis in Anhang 6 auf die Verordnung EU Nr. 546/2011 aufgefangen werden (rund 45 Seiten). Es muss im neuen Art. 15 zumindest auf Anhang 6 verwiesen werden.</p>	<p>Ergänzen Bst. f: auch hier ist in Ziffer 2 das Oberflächengewässer zu erwähnen «(...) 3. das Grundwasser und Oberflächengewässer.»</p> <p>Neuer Absatz 3: «Für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser müssen allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein.»</p> <p>Neuer Absatz 4: «Die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</p>
<p>Art. 17 Vertrauliche Behandlung von Gesuchsunterlagen und Berichtschutz</p>	<p>Diese Regelung steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> → vgl. dazu auch Art. 138. Zumindest den kantonalen Vollzugsorganen und den zur Verbandsbeschwerde berechtigten Organisationen muss auch Einblick in vertrauliche Unterlagen gewährt werden.</p>	<p>Neuer Absatz 2: «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>

	Der Umgang mit der Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen ist in Art. 162 StGB geregelt. Zudem wird der Umgang mit wirtschaftlichen Geheimnissen (Nachrichtendienst) in Art. 273 StGB geregelt. Die Regelungen von Art. 17, 65, 92 und 96 neue PSMV werden nicht begründet. Es gibt auch keinen Grund von der strafrechtlichen Regelung abzuweichen. Die vorgeschlagenen Artikel sind unnötig, nicht zielführend und verwirrend.	
Art. 19 Erneuerung von nach Artikel 10 genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten	Auch bei der Erneuerung müssen die Vorgaben nach Art. 15 gelten.	Streichen (da auch Art. 10 zu streichen ist) Eventuell Anpassung Abs. 3: «Die Genehmigung wird erneuert, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung nach den Artikeln 11–15 nach wie vor erfüllt sind. Sie gilt gemäss Art. 14 für 10 beziehungsweise für 15 Jahre.»
Art. 20 Überprüfung der Genehmigung	Diese Überprüfung muss sich auch auf Wirkstoffe beziehen, die nach Art. 7 automatisch als genehmigt gelten. Dies ist ausdrücklich zu erwähnen. → Einschub eines neuen Abs. 2a	Abs. 2a: «Die Möglichkeit der Überprüfung nach Abs. 1 besteht auch für Wirkstoffe die nach Art. 7 als genehmigt gelten.»
Art. 21	Wir begrüssen Art. 21. Dieser ist jedoch zu ergänzen: Ist in der EU absehbar, dass ein Wirkstoff keine Genehmigung mehr erhält, ziehen die Hersteller das entsprechende Erneuerungsgesuch oft zurück, um eine längere Abverkaufsfrist zu erhalten. Dies ist zu unterbinden.	Ergänzung mit Bst. d: «d) der Wirkstoff in der EU vom Antragsteller vor der Entscheidung über die Wiedertzulassung zurückgezogen wurde.»
Art. 28 Voraussetzungen für die Genehmigung	Wir begrüssen die Vorgaben gemäss Absatz 4.	
Art. 30 Gesuch um Genehmigung	Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.	Ergänzung Abs.2: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden und den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.
Art. 34	Als Beistoffe werden teils auch PFAS eingesetzt. Diese sind extrem persistent, lagern sich für immer in der Umwelt ab und reichern sich an. Solche Beistoffe sind zu verbietend.	Ergänzung mit Abs. 4: « ⁴ Beistoffe, die aus per- oder polyfluorierten Stoffen bestehen, sind unzulässig.»

Art. 40 – 44	Es müssen bereits in diesem Abschnitt die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 erwähnt werden. Der geeignete Ort ist Art. 42.	
Art. 42 Anforderungen an das Pflanzenschutzmittel	<p>Es fehlt der bisherige Art. 17 («Es erfüllt unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 5.») ist in Bst. a nicht korrekt abgebildet. Bst. a ist zu ergänzen.</p> <p>Hier muss zudem auf die Bewilligungskriterien nach Anhang 6 verwiesen werden. → im ersten Bst. a</p> <p>Nach Bst. b soll das Risiko für Gesundheitsschäden und Schäden an der Umwelt nur soweit «minimiert» werden, als dies «ohne relevante Beeinträchtigung der Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels möglich» ist. Diese Anforderungen für die ordentliche Zulassung von Pflanzenschutzmitteln enthalten eine inakzeptable Inkaufnahme von Schäden an der Gesundheit der Menschen und Umwelt: Der vorgeschlagene Bst. b ist zu verbessern. Er widerspricht dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip und der verfassungsrechtlichen Pflicht des Bundes, die Gesundheit der Menschen zu schützen (Art. 118 BV).</p> <p>Bst. d verlangt als weitere Zulassungsvoraussetzung für ein PSM, dass geeignete Methoden für den Nachweis («mit geeigneten Nachweisgrenzen») bekannt sind. Dies ist zu unbestimmt. Die «geeigneten Nachweisgrenzen» sind im Sinne der geltenden Grenzwerte zu präzisieren.</p>	<p>«Ein Pflanzenschutzmittel muss die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Es erfüllt unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Anforderungen nach Art. 15 und Anhang 6. (...))»</p> <p>Verbesserung von Bst. b: «b. Es ist so formuliert, dass die Risiken für die Verwenderinnen und Verwender und für die Umwelt derart minimiert sind, dass mit Sicherheit weder durch akute noch chronische Exposition Krankheiten oder Schäden zu befürchten sind.»</p> <p>Ergänzung Bst. d (fett): «Die toxikologisch (...) bestimmt werden. Als geeignete Nachweisgrenzen gelten die stoffspezifischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSchV. Fehlt es an solchen Werten, sind die gemäss Wasserrahmenrichtlinie der EU ermittelten Werte massgebend.</p>
Neuer Art. 43a Umweltmonitoring	Nach der Zulassung eines PSM soll ein Umweltmonitoring erfolgen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Biotope, Boden). Damit soll geprüft werden, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind und ob das neue PSM eine Gefährdung für die Umwelt darstellt.	« ¹ Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff wird für die Belastung von Oberflächengewässern, Grundwasser, Biotopen und Böden während mindestens 10 Jahren ein Umweltmonitoring geführt.

		² Zuständig für die Durchführung des Umweltmonitorings sind die Zulassungsstelle und das BAFU.»
Art. 44 Vorläufige Zulassung	Das Risiko einer solchen Zulassung ist enorm. Auch diese Bestimmung, welche Gesundheitsschäden bei Menschen und an der Natur provoziert weil der Wirkstoff nicht ordentlich geprüft und genehmigt wird muss gestrichen werden.	Streichen
Art. 45 Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind	<p>Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Stark umwelt- und gesundheitsschädliche Pestizide sind oft besonders wirksam gegen Schadorganismen. Weil sich diese besonders gut verkaufen lassen, würden die Gesuchsteller vor allem solche Pestizide in der Schweiz zur Zulassung beantragen. In der Schweiz würde damit ein «Race to the Bottom» eingeleitet, zu Lasten der Biodiversität (Insektensterben, Vogelsterben) und menschlichen Gesundheit. Im Ergebnis würden mit Art. 45 von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen. Die Totalrevision bewirkte damit (auch zusammen mit Art. 10) eine Nivellierung des Schweizerischen Zulassungssystems weit unter das Schutzniveau in der EU. Es handelt sich bei dieser Revision um eine präzedenzlose Verschlechterung einer bestehenden Rechtsnorm zum Schutz der menschlichen Gesundheit, Gewässer, Natur und Biodiversität.</p> <p>Es trifft nicht zu, dass mit Art. 45 eine «Annäherung» des Zulassungsverfahrens an die EU stattfände. Vielmehr würden die in der EU üblichen Verfahren und Schutzvorschriften untergraben. Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der EU erteilen die Länder die Bewilligungen für PSM mit einer Auswahl aus den EU-Wirkstoffen. Dabei kann und muss jedes Land für neue PSM nach den Vorschriften der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung eine Umwelt- und Gesundheitsprüfung vornehmen. Dieses Mensch und Natur schützende zwingende EU-Prozedere würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft. 	Streichen

- Bei der Gesuchprüfung steht es den EU-Ländern frei, die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes zu verweigern. Auch dieses Prinzip würde in der Schweiz mit Art. 45 abgeschafft.
- Die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe") bedeutet, dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel (PSM) mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht zulassen muss. Kein EU-Land lässt PSM nur deshalb zu, weil sie in einem andern EU-Land mit ähnlichen Bedingungen bewilligt sind. In keinem EU-Land sind PSM mit allen EU-Wirkstoffen bewilligt (vgl. Tabelle 1 hienach). Auch dieses Prinzip würde mit Art. 45 abgeschafft, denn fortan müsste jedes PSM mit einem EU-Wirkstoff zugelassen werden, wenn es in einem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz bewilligt ist.
- Selbst beim zonalen Zulassungsverfahren in der EU, können die betroffenen Länder mitwirken und haben die Möglichkeit, problematischen PSM die Bewilligung zu verweigern (Art. 36 Abs. 3 EU-PSMV). Demgegenüber hat die Schweiz **keinerlei Mitwirkungsrechte** bei solchen EU-Verfahren. Zwar besteht mit Art. 45 Abs. 2 Bst. b, wonach «die Beurteilungsstellen trotzdem eine Prüfung der eingereichten Unterlagen vornehmen können, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde» eine Art Notausgang. Dieser ist aber schwach, weil er nur strengere Einschränkungen, aber **keine Bewilligungsverweigerung** ermöglicht und weil die **Beweislast** bei der Zulassungsbehörde liegt. Art. 45 ist damit entgegen den Erläuterungen (S. 12) keine Alternative zum zonalen Zulassungsverfahren, sondern eine massive Verschlechterung, weil sie die Zulassungs- und Beurteilungsstellen ihrer Möglichkeiten zum Schutz von Mensch und Natur weitgehend beraubt.

	<p>Würden etwa die vier Nachbarländer als Länder mit vergleichbaren Bedingungen gelten, drohte die prüfungslose Zulassung von PSM mit rund 50 problematischen Wirkstoffen, die bislang in der Schweiz nicht zulässig sind (siehe Anhang). Darunter befinden sich mindestens zehn stark humantoxische und für Gewässer, Natur und Biodiversität sehr schädliche Pestizidwirkstoffe (siehe Anhang). Werden noch Rumänien, Bulgarien, Ungarn, Slowakei (alles Länder mit hohem Korruptionsindex), Polen, , Belgien etc. als Länder mit vergleichbaren Bedingungen aufgefasst, sind es noch mehr.</p> <p>Art. 45 widerspricht dem in zahlreichen Bundesgesetzen statuierten Schutzgedanken, so namentlich dem</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Biodiversität: Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz • Schutz der Säugetiere und Vögel: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel • Schutz der Fische und Fischnährtiere: Bundesgesetz über die Fischerei <p>Schutz der Gewässer und insbesondere des Trinkwassers: Bundesgesetz über den Gewässerschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Menschen und der Umwelt vor Giftstoffen: Chemikaliengesetz und Umweltschutzgesetz <p>Für die Biologische Landwirtschaft würde damit das schon heute dringende Problem der Kontamination mit Pestiziden, die von Nachbarparzellen über die Luft oder das Wasser auf Bio-Produkte gelangen, noch verschärft.</p> <p>Für die Wasserversorger bildet die Totalrevision ein Angriff auf ihre Substanz (Grundwasser und Oberflächenwasser), aus der sie ihr Kapital (Trinkwasser) schöpfen. Die Wasserressourcen würden nicht nur mit buchstäblich tausenden neuen Wirkstoffen und Metaboliten belastet, sondern auch durch die Möglichkeit, Wirkstoffe und PSM weit unter dem Schutzniveau der EU zuzulassen (Art. 10 ff.), drohen auch noch weit toxischere Verunreinigungen als heute. Die Schäden für die</p>	
--	---	--

	<p>Wasserversorger sind derzeit völlig unberechenbar. Der neue Art. 45 kann im Zusammenhang mit Art. 10 eine Staatshaftung des Bundes für Schäden der Wasserversorger zur Folge haben.</p> <p>Abgesehen davon ist die Voraussetzung für eine vereinfachte Zulassung, wonach im EU-Mitgliedstaat, in dem das Produkt zugelassen wurde, mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen müssen, unspezifisch und unjustiziabel.</p> <p>Art. 45 ist aus all diesen Gründen zu streichen. Nötig ist vielmehr, dass die Prüfung der Gefährdung von Rechtsgütern im Schweizer Zulassungsprozess eigenständig weitergeführt und gegenüber heute verbessert wird.</p>	
<p>Art. 46 Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zur Saatgutbeziehung oder zur Verwendung auf dem Wald geschlagenem Holz</p>	<p>Pestizide im Wald sind mit Ausnahmen verboten. Das BAFU erläutert, wie auf Insektizide bei der Lagerung verzichtet werden kann: https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/dossiers/holzschutz-im-wald.html. Gewisse Kantone lassen überhaupt keinen Pestizideinsatz im Wald zu. Die Wälder bilden im Mittelland eines der letzten Refugien für die Biodiversität. Pestizide haben im Wald nichts zu suchen.</p>	<p>Antrag (neue Bestimmung und Anpassung): Art. 46a «Für die Verwendung im Wald dürfen keine Pflanzenschutzmittel zugelassen werden.»</p> <p>Eventualantrag: «Für die Verwendung im Wald dürfen nur Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen werden.»</p>
<p>Art. 49 Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die nichtberufliche Verwendung</p>	<p>Die nichtberufliche Anwendung muss auf Grundstoffe eingeschränkt werden.</p>	<p>Anpassung: «Im nichtberuflichen Bereich ist ausschliesslich der Einsatz von Grundstoffmitteln erlaubt.»</p>
<p>Art. 50 Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die Verwendung in Grundwasserschutzzonen S2 und Sh und Karstgebieten</p>	<p>Es fehlt eine Regelung, wie die Relevanz von Metaboliten zu prüfen ist. → neuer Abs. 1a</p> <p>Die Vorgaben müssen in einem neuen Absatz 3 auf den gesamten Zuströmbereich erweitert werden, weil die Grundwasserschutzzonen nicht den Schutz vor Pestiziden bzw. vor Metaboliten bezwecken, sondern dem Schutz vor bakteriellen Belastungen dienen. Die Grundwasserschutzzonen erstrecken sich regelmässig nur auf eine Distanz von einigen 10 m bis rund</p>	<p>Neu: Abs. 1a: «Die Beurteilung der Relevanz von Metaboliten richtet sich nach den Vorschriften im <i>Guidance Dokument on the Assessment of the Relevance of Metabolites in Groundwater of Substances under Regulation / (EC) No 1107/2009</i> in der jeweils aktuellen Fassung.»</p>

	<p>200 m um die Fassung. Das Grundwasser strömt aber pro Tag mehrere Meter weit. Dies bedeutet, dass im Wasser gelöste Pestizide und Metaboliten selbst eine Grundwasserschutzzone von 200 m Radius innerhalb von wenigen Wochen durchströmen und in die Trinkwasserfassungen gelangen, wie es etwa beim Fall Chlorothalonil geschah und noch während vielen Jahren geschehen wird, weil die Metaboliten im Boden angereichert und persistent sind.</p>	<p>Abs. 3: Die Einschränkungen nach Abs. 1 gelten auch in rechtsgültig ausgeschiedenen Zuströmbereichen.</p>
<p>Einschieben eines Abschnitts: 4a. Auflagen für die Verwendung</p>	<p>Das Thema Risikomanagement (Risikominderung) ist mangelhaft geregelt: Auflagen für die Verwendung von Pflanzenschutzmittel müssen vollzugstauglich sein. Die Kantone müssen diese umfassend kontrollieren können. Dies ist heute bei weitem nicht der Fall: Es ist für die Kantone heute unmöglich zu überprüfen, ob Abstände gegenüber Gewässern oder Biotopen beim Ausbringen von PSM eingehalten wurden.</p> <p>Auch die Anwendungsmengen und vielfältigen Möglichkeiten, um vorgegebene Gewässerabstände mit Massnahmen wie geringere Fahrgeschwindigkeit, Spritzen nur bei Schwachwind, besondere Düsen, etc. zu reduzieren, können von den Kantonen nicht kontrolliert werden. Es fehlen in der vorliegenden Totalrevision jegliche Ansätze, diese Missstände zu beheben.</p> <p>Von grosser Bedeutung sind auch Auflagen bei Kulturland, welches zu einem benachbarten Gewässer oder Biotop ein Gefälle aufweist. Das Gefälle ist der wichtigste Faktor für ein rasches Abfließen von mit PSM belastetem Oberflächenwasser in das benachbarte Gewässer oder Biotop. Ein grosser Teil des Kulturlandes weist eine solche Hangneigung auf. Die landesweit übermässigen Pestizideinträge in Gewässer müssen auch mit solchen Auflagen verhindert werden.</p> <p>Zudem fehlt die Regelung der Zuständigkeit für das Risikomanagement. Dies muss Aufgabe des BLV sein, damit die Trennung zwischen Risikobeurteilung und Risikomanagement gewährleistet ist.</p>	<p>Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme von Regelungen für vollzugstaugliche Auflagen • Ausschluss von nicht kontrollierbaren Auflagen als Risikoreduktionsmassnahmen, welche ermöglichen vorgegebene Abstände zu Gewässern oder Biotopen nachträglich zu reduzieren. • Rechtsgrundlage für Auflagen und Verwendungsverboten bei Parzellen mit einer Hangneigung gegenüber Gewässern und Biotopen.

<p>Art. 51 Notfallzulassungen</p>	<p>Heute werden im Rahmen der Notfallzulassung regelmässig Produkte genehmigt, die sich stark negativ auf die Biodiversität, die Umwelt und potentiell auch die menschliche Gesundheit auswirken.</p> <p>Damit das Instrument der Notfallzulassung nicht inflationär genutzt wird, muss definiert werden was die Wendung <i>«und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann»</i> bedeutet. So kann eine nicht anders abwendbare Gefahr nicht etwa schon deshalb vorliegen, weil gegen drohende Schäden an einer Kultur keine PSM bewilligt sind. Vielmehr müssen alle Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sein, bevor eine nicht anders abwendbare Gefahr entstehen kann. Auch muss die Frage gestellt werden, welche besonders anfälligen und pestizidintensiven Kulturen in der Schweiz durch andere Kulturen ersetzt werden können (Bsp. Sonnenblumen statt Raps). → neuer Abs. 2a</p> <p>In Abs. 3 sind wichtige Ausschlusskriterien nicht erwähnt, insbesondere die Eigenschaft von Wirkstoffen, als Endokrine Disruptoren zu wirken und Umweltkriterien. Unangebracht ist auch, reproduktionstoxische Wirkstoffe der Kategorie 1B notfallmässig zuzulassen. → Ergänzung</p> <p>Zu Absatz 4: Eine Befristung ist sinnvoll und nötig. Eine Erneuerung ist jedoch nicht im Sinne der Notfallzulassung. Die Möglichkeit einer solchen Erneuerung verleitet die Zulassungsstelle dazu, die zum Schutz von Mensch und Natur aufgestellten Vorgaben durch Notfallzulassungen zu untergraben, wie es schon mehrmals geschehen ist, auch in der EU. Soll ein solches Mittel über mehrere Jahre verwendet werden, muss dafür zuerst eine ordentliche Zulassung erteilt werden.</p> <p>Zudem bedarf es eines Bewilligungsvorbehalt durch den jeweiligen Kanton, wo das mittels Notfallzulassung zugelassene PSM verwendet werden soll. → neuer Abs. 5</p>	<p>Antrag:</p> <p>Absatz 2a: «Eine nicht anders abwendbare Gefahr im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> Sämtliche Möglichkeiten der integrierten Produktion ausgeschöpft sind und die Gefahr immer noch besteht; Die gefährdete Kultur nicht durch eine gleichwertige andere Kulturen ersetzt werden kann.» <p>Ergänzen von Absatz 3 (fett): «Von einer Notfallzulassung ausgeschlossen sind Pflanzenschutzmittel, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten; Wirkstoffe enthalten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/200824 als krebserzeugend der Kategorie 1A, krebserzeugend der Kategorie 1B ohne Schwellenwert, als endokrinschädlich oder als reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder 1B eingestuft oder einzustufen sind. offensichtlich gegen umweltrelevante Zulassungsvoraussetzungen gemäss Anhang 6 verstossen, namentlich die Vorgaben im Anhang der Verordnung (EU) NR. 546/2019.» <p>Anpassung von Absatz 4: 4 Die Notfallzulassung wird für höchstens ein Jahr erteilt. Sie kann nicht erneuert werden.</p>
--	---	--

		<p>Neuer Absatz 5: «Die Verwendung erfordert in jedem Einzelfall eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.»</p>
<p>Art. 62 Ersuchen um vertrauliche Behandlung und um Berichtschutz</p>	<p>Dies steht im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG: <i>Schaffung von (Ergebnis-)Transparenz.</i> Zumindest die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, muss Einblick in die Unterlagen gewährt werden.</p>	<p>Anpassung: «Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie den Organisationen, denen Parteistellung nach Art. 160b Absatz 1 LwG zukommt, bleibt gewährleistet.»</p>
<p>Art. 65 Parteistellung im Verfahren</p>	<p>Wir begrüssen die Präzisierungen zur Parteistellung.</p> <p>Eine Parteistellung muss jedoch entgegen dem Entwurf auch bei Notfallzulassungen möglich sein. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 65 sollen Notfallzulassungen «wegen der in diesen Fällen gebotenen Dringlichkeit vom Parteistellungsverfahren ausgenommen werden». Tatsächlich wird bei Notfallzulassungen aber die aufschiebende Wirkung von Beschwerden von der Zulassungsbehörde ohnehin immer entzogen, weshalb die Dringlichkeit nicht für den Ausschluss der Parteistellung erhalten kann. Die Parteistellung eröffnet die Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung einer Notfallzulassung, zumal diese ja nicht voraussetzungslos möglich ist. So kann über die Jahre eine (gerichtliche) Praxis zu den für Mensch und Umwelt meist gefährlichen Notfallzulassungen von PSM entwickelt werden. Der Ausschluss der Parteistellung bei Notfallzulassungen ist zudem gesetzeswidrig, denn eine solche besteht nach Art. 1 NHG und der bundesgerichtlichen Praxis zur Verbandsbeschwerde immer dann, wenn Naturschutzinteressen verletzt sein könnten. Dies ist bei Notfallzulassungen von umweltschädlichen PSM offensichtlich der Fall.</p>	<p>Streichen von Absatz 2 Bst. c</p>
<p>Art. 67 Fristen</p>	<p>Die Fristen für die Bearbeitung von Gesuchen sind zu streichen.</p> <p>Es ist bekannt, dass sich bei der Zulassungsstelle über die letzten 10 Jahre ein Berg von 800 unerledigten Gesuchen aufgestaut hat, weil das</p>	<p>Streichen</p>

	<p>Parlament die nötigen Personalressourcen für die Bearbeitung der Gesuche immer wieder verweigerte. Es darf aber nicht sein und wäre rechtsverletzend, wenn die Gesuchsprüfung durch solche Fristen, namentlich wenn dem BLV, SECO, BAFU und BLW weiterhin nicht genügend Personal zur Verfügung gestellt wird, zulasten der Gesundheit der Menschen und Biodiversität verschlechtert wird, weil die Gesuche mit viel zu wenig Personal in viel zu kurzer Zeit behandelt werden müssen.</p> <p>Hinweis: Die 800 unerledigten Gesuche sind nicht entstanden, weil das Bundesgericht den Umweltorganisationen (USO) im Jahre 2019 das Beschwerderecht gegen Pflanzenschutzmittelbewilligungen erteilte. Der Ursprung liegt zeitlich viel weiter zurück. Seit 2019 haben die USO bloss zwei Gerichtsverfahren zu PSM selbst eingeleitet. Ferner haben sie sich an fünf Verfahren, die von Pestizidhändlern eingeleitet wurden, - notabene auf Seiten des Bundes - beteiligt.</p>	
<p>Art. 69 Erneuerung der Zulassung</p>	<p>Dem Verfahren fehlt ein Automatismus, wonach die Bewilligung trotz rechtzeitiger Gesuchstellung ausläuft, wenn die Zulassungsstelle die Gesuche nicht innert einer bestimmten Frist abarbeitet. Es kann nicht sein, dass aufgrund mangelnder Ressourcen problematische Pestizide weiterhin verkauft und ausgebracht werden. → Ergänzung Abs. 2</p> <p>Die Fristverlängerungen in Abs. 3 dürfen nicht ewig dauern. Sie sind zu begrenzen. → Einschub in Abs. 3</p> <p>Abs. 4: Der 2. Satz ist zu streichen, weil auch Art. 45 gestrichen werden muss.</p> <p>Entgegen den Erläuterungen (S. 36) wird mit dieser Bestimmung nicht das gleiche Schutzniveau wie in der EU erreicht, u.a. deshalb, weil mit Art. 10 auch Wirkstoffe zugelassen werden können, die in der EU nicht zugelassen sind (nach Art. 11 Abs. 2 sind nur von der EU aktiv nicht genehmigte Wirkstoffe ausgeschlossen).</p>	<p>Abs. 2: «... Artikel 39 aus. Die Bewilligung endet jedoch, wenn die Erneuerung der Bewilligung nicht innerhalb von 18 Monaten ab der Einreichung des Gesuchs erfolgt ist.»</p> <p>Abs. 3: «... hin die Frist um höchstens 6 Monate verlängern.»</p> <p>Abs. 4: «Das Gesuch um Erneuerung muss ein Dossier nach Anhang 3 Ziffer 2.3 oder 2.4 enthalten.» Betrifft die Erneuerung der Zulassung ein Pflanzenschutzmittel, das bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen ist (Art. 45), muss das Gesuch zusätzlich die Unterlagen nach Artikel 60 enthalten.</p>

<p>Art. 74 Frist für die Entsorgung, die Lagerung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Änderung, Widerruf oder Ablauf der Zulassung</p>	<p>Heute liegt die Frist für die Verwendung bei 12 Monaten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese nun auf 18 erweitert werden soll.</p>	<p>Anpassung: b. für die Entsorgung, die Lagerung und die Verwendung höchstens 12 18 Monate.</p>
<p>Art. 76 Vergleichende Bewertung bei der Erneuerung der Zulassung</p>	<p>Wir begrüßen die vergleichende Bewertung.</p> <p>Abs. 2 ist jedoch unangebracht. Enthält das PSM mehrere als Substitutionskandidaten genehmigte Wirkstoffe, muss die vergleichende Bewertung im Interesse der Gesundheit von Menschen und der Umwelt für alle Wirkstoffe durchgeführt werden; unter anderem auch deshalb, weil die verschiedenen Substitutionskandidaten sich in ihrer Wirkung verstärken können.</p> <p>Absatz 3 Bst. c (ausreichende chemische Vielfalt der Wirkstoffe, Methoden und Verfahren für den Pflanzenschutz) ist ebenfalls zu streichen, weil dieses Argument bei jedem Wirkstoff und sei er noch so human- oder ökotoxisch für die Beibehaltung der Bewilligung erhalten kann. Eine derart vage Bestimmung beschränkt die Handlungsmöglichkeiten der Zulassungsbehörde massiv.</p>	<p>Streichen von Abs. 2.</p> <p>Streichen von Abs. 3 Bst. c</p>
<p>10. Abschnitt: Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport</p>	<p>Wir begrüßen das Vorgehen im Rahmen der Parallelimporte.</p>	
<p>13. Abschnitt: Vertrauliche Behandlung von Informationen</p>		

<p>Art. 96 vertrauliche Behandlung von Informationen</p>	<p>Namentlich die Informationen nach Bst. b, c, d, e und f müssen den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stehen, damit sie ihre Pflichten zur Marktkontrolle wahrnehmen können (Bsp. gefälschte PSM, PSM mit falschen Wirkstoffen oder gefährlichen Verunreinigungen).</p> <p>Absatz 1 Bst. d ist zu verbessern: Ob Verunreinigungen als ökotoxikologisch oder ökologisch relevant angesehen werden, muss Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung im Rahmen der Verbandsbeschwerde sein können. Es sind den Organisationen mit Parteistellungsrecht deshalb (auch) alle Verunreinigungen offenzulegen.</p>	<p>Beschränkung der Geheimhaltungsmöglichkeiten zu Gunsten der Kantone</p> <p>Streichen von Abs. 1 Bst. d</p>
<p>Art. 101 Kennzeichnung</p>	<p>Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.</p>	<p>Ergänzung: Abs. 5: Auf der Etikette des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.</p>
<p>Art. 102 Kennzeichnung zugelassener ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport</p>	<p>Die Kennzeichnung muss klären, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.</p>	<p>Ergänzung: Abs. 4: Auf der Etikette des Pflanzenschutzmittels muss angegeben werden, ob das Produkt für die nichtberufliche Anwendung zugelassen ist.</p>
<p>Art. 111 Meldepflichten der ZulassungsinhaberIn</p>	<p>Wir begrüßen die Vorgaben zur Meldepflicht.</p>	
<p>Art. 112 Aufzeichnungspflichten von Zulassungsinhaberinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Inhaberinnen einer GEB, Exporteurinnen sowie von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern</p>	<p>Wir begrüßen die Vorgaben zu den Aufzeichnungspflichten. Sie sind jedoch zu unspezifisch.</p> <p>Nötig ist insbesondere eine Aufzeichnungspflicht, die eine zeitliche Geolokalisierung beim Ausbringen von PSM umfasst, damit die kantonalen Vollzugsbehörden prüfen können, ob die nötigen Abstände zu Gewässern und Biotopen eingehalten wurden und ob nicht bei Niederschlagswetter gespritzt wurde.</p>	<p>Ergänzen mit einer Aufzeichnungspflicht für berufliche Verwender, die eine Geolokalisierung mit Zeitangabe beim Ausbringen von PSM umfasst (plombiertes kleines Zusatzgerät auf Spritze).</p>

<p>Art. 129 Einfuhr von behandeltem Saatgut</p>	<p>Abs. 2 würde ermöglichen, Saatgut, dass mit schädlichen Insektiziden wie Tefluthrin oder möglicherweise sogar Neonicotinoiden (falls diese in der EU wieder zugelassen werden sollten) in der Schweiz in die Umwelt auszubringen. Eine einzige solche Saatgutbehandlung kann einen grossen Teil der Nutzarthropoden in einem Feld töten. Das Insektensterben wird dadurch weiter angetrieben.</p>	<p>Streichen von Abs. 2</p>
<p>Art. 138 Liste der genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten sowie der zugelassenen Pflanzenschutzmittel</p>	<p>Neuer Abs. 2bis: Wie im Bericht der KPMG sowie im Auftrag des BR an das BLV gefordert wird, muss die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit verbessert werden. Dazu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden. Es handelt sich um Informationen nach Art. 10e USG und Art. 4 f. Aarhus-Konvention. Die Öffentlichkeit hat Anspruch auf diese Informationen; so wie es auch die EU zu Recht in Art. 10 EU-PSMV vorschreibt. Diese Vorschrift ist analog in der Schweiz umzusetzen. Es ist nicht einzusehen, weshalb in der Schweiz eine höhere Geheimhaltung gelten soll als in der EU. Da sich hier um Informationen handelt, welche über Umweltschäden und Gesundheitsschäden Auskunft geben, besteht von vorne herein kein gewichtiges Geheimhaltungsinteresse der Gesuchsteller. → Einschub eine neuen Abs. 2a.</p> <p>Neuer Abs. 2 Bst. j: Die Information bezüglich beruflicher bzw. nicht-beruflicher Verwendung muss ergänzt werden.</p> <p>Weiter sollen auch die Berichte gemäss Abs. 3 in jedem Fall zugänglich gemacht werden.</p>	<p>Ergänzung:</p> <p>Neuer Abs. 2bis, analog zu Art. 10 EU-PSMV: «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»</p> <p>Neuer Abs. 2 Bst. j: Die Information, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist.</p> <p>Anpassung Abs. 3: «Die Zulassungsstelle veröffentlicht kann zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten veröffentlichen.»</p>
<p>Art. 143 Aufgaben des BAFU</p>	<p>Es ist weder logisch noch sachgerecht, dass die Beurteilung der Nichtzielorganismen dem BLW vorbehalten bleibt. Dies gehört zwingend in den Aufgabenbereich des BAFU. Dieser Zuständigkeitswechsel ist absolut dringend, weil das BLW den Schutz der Nutzarthropoden in den pestizidbehandelten Flächen während Jahrzehnten vernachlässigte und</p>	<p>Ergänzung: Bst. e: die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die</p>

	<p>damit das Insektensterben mitverursachte, ohne dass ein Kurswechsel ersichtlich wäre. Das Insektensterben gefährdet die Ernährungssicherheit und trifft auch den Mensch, weil immer weniger (wildlebende) Bestäuberinsekten leben, die unsere Nutzpflanzen fruchtbar halten.</p> <p>Weiter muss das BAFU auch die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Umwelt prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden (vgl. Art. 145 Bst a Ziff. 5).</p>	<p>Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen,</p> <p>Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.</p>
Art. 144 Aufgaben des BLV	Auch das BLV muss die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Gesundheit und insbesondere den Schutz der Trinkwasserressourcen (Grundwasser, Oberflächengewässer) prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden.	Ergänzung: Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.
Art. 145 Aufgaben des BLV	Siehe Art. 143	Streichen von Bst. a Ziffern 2 und 5, Übernahme in Art. 143
Art. 154 Finanzierung von Probenuntersuchungen	Die Einschränkung auf eine Probe pro Jahr ist nicht sinnvoll. Es ist den (kantonalen) Vollzugsorganen zu überlassen, wie viele Proben notwendig sind. So kann es etwa sein, dass eine ZulassungsinhaberIn mehrere Chargen eines PSM pro Jahr einkauft, welche sich mit Bezug auf die Inhaltsstoffe unterscheiden. Manche PSM werden bekanntlich in Mengen von Dutzenden Tonnen pro Jahr verkauft. Dort sind ohne weiteres mehrere Proben angebracht.	Streichen: Abs. 2
Art. 158 Zugriffsberechtigung	Auch die Kantone müssen Zugriff haben zu diesen Daten.	Ergänzung: 1 Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen und die kantonalen Vollzugsstellen dürfen nur die Daten bearbeiten
2. Kapitel: Übergangsbestimmung		
Art. 165		
Art. 166	Wir begrüßen diese Übergangsbestimmung.	
Art. 168	Die Widerrufsdauer von zwei Jahren (Abs. 2) ist zu lang.	Antrag zu Abs. 2: (1 Jahr nach Inkrafttreten)

Art. 173	Das Inkrafttreten von Artikel 107 Absatz 1 erst auf den 1. Januar 2027 ist angesichts der negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwenderinnen zu spät.	Streichen: Abs. 2
Anhang 1, Ziff. 4.2	<p>Nach diesem Anhang sollen die Verwendungsbedingungen in der Schweiz für Cypermethrin von den EU-Sonderbestimmungen abweichen können. Diese sehen unter anderem vor, dass Cypermethrin nur ausserhalb der Blütezeit von Kulturen und bei nicht Vorhandensein von blühenden Unkräutern angewendet werden darf (vgl. Anhang 4.2).</p> <p>Diese Regelung wirkt sich äusserst schädlich zulasten von Nutzarthropoden, namentlich Bestäuberinsekten aus. Namentlich darf Cypermethrin in der Schweiz gemäss den Angaben im Pflanzenschutzmittelverzeichnis auch während der Vollblüte, z.B. bei Beerenkulturen, verwendet werden. Dies bedeutet eine krasse Gefährdung aller Insekten, welche diese Blüten besuchen, zum Beispiel Schmetterlinge, Nachtfalter, Käfer, Wildbienen, Hummeln usw. Zudem werden dadurch auch Wasserorganismen stark gefährdet, weil die EU-Vorschrift, wonach die Konzentration des Wirkstoffs im Wasserkörper unter 0.0038 µg/Liter liegen muss, nicht gilt.</p> <p>Es ist unverantwortlich, dass das BLV einen solchen Vorschlag machen kann.</p>	Streichen von Cypermethrin (keine Abweichung von den EU-Sonderbestimmungen zu Lasten der Natur)
Anhang 2	Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten	Die Kriterien sind zu erweitern.
Anhang 5, Teil 1	Pflanzenschutzmittel sollen nur noch für die berufliche Anwendung erlaubt werden. Daher ist Anhang 5 Teil 1 zu streichen.	Anhang 5, Teil 1 ist zu streichen.
Anhang 6	Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Prüfung zwingend mitberücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer entwässern. Da die Exposition der Gewässer aus Drainagen bislang trotz der klaren Vorgabe in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV ignoriert wurde, ist diese nun konkret in der neuen PSMV vorzuschreiben. → neuer Absatz 3.	Abs. 3: «Nebst den Einträgen über die Luft und aus abgeflossenem Wasser mit Bodenpartikeln sind Einträge von Wirkstoffen und Rückständen aus Drainagen bei der Beurteilung der Exposition von Oberflächengewässern zwingend zu berücksichtigen.»

	<p>Zudem müssen für die Beurteilung der Oberflächengewässer die EQS-Werte vorgeschrieben werden. → neuer Absatz 4</p> <p>Ergänzung der Kriterien für die Genehmigung: Aufnahme der Arten (z.B. Amphibien, Wasserpilze, Wildbienen und weitere Bestäuberinsekten) bei der Prüfung der Produkte und Wirkstoffe, Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolg von Arten, Prüfung von mittelbaren Effekten müssen ebenfalls geprüft werden (Verlust von Lebensraum und Nahrung), Beurteilung der Mischtoxizität bei Pestizidcocktails auf die Artenvielfalt.</p>	<p>Abs. 4: «Für die Beurteilung der maximal zulässigen Exposition von Oberflächengewässern sind die numerischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSChV massgebend. Bestehen für die zu prüfenden Wirkstoffe, Safener und Synergisten noch keine spezifischen Anforderungen in der GSChV, sind die nach wissenschaftlichen Kriterien erhobenen Environmental Quality Standards (EQS) gemäss der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union (EU) massgebend.»</p>
<p>Anhang 8</p>	<p>Angaben auf Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln</p>	<p>Ergänzung: Angaben zur Zulassung für nichtberufliche Anwender:innen</p>



3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV

Art. 24c	<p>Wir begrüßen die Erhöhung der Gebühren für die Zulassung von Pestiziden. Wir fordern jedoch eine vollständige, sprich 100% Kostendeckung des Aufwandes. Dies ist mit dem vorliegenden Vorschlag nicht gegeben. Warum die Gebühren nicht die Kosten decken sollen, weshalb das Verursacherprinzip nicht zur Anwendung kommt und weshalb es gerechtfertigt sein soll, tiefere Gebühren zu verlangen als in den EU-Ländern, erschliesst sich nicht aus dem Erläuterungsbericht. Eine volle, 100-prozentige Kostendeckung ist auch gerechtfertigt und nötig, weil die Pestizid-Händler eine wirtschaftliche Tätigkeit verfolgen und hohe Gewinne einfahren. Jeder Franken, der unter der vollen Kostendeckung liegt, fließt in ihre Kasse. Bezahlen tun dies die Steuerzahlerinnen. Dazu kommt noch, dass die Pestizidhändler keinen Rappen für die Umweltschäden bezahlen, die sie mit ihrem Geschäft verursachen. Auch dies geht zulasten der Steuerzahlerinnen sowie der wehrlosen Natur.</p> <p>Die Gebühren für die Notfallzulassungen sind viel zu tief. Sie sind auf mindestens CHF 45'000.- pro Gesuch anzusetzen, damit solche Notfallzulassungen nicht inflationär und auf Vorrat eingereicht werden.</p>	<p>Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none">• Generell: Erhöhung der Kostendeckung auf 100 %• Erhöhung der Gebühren für Notfallzulassungen auf CHF 45'000 pro Gesuch <p>Eventualiter: Abstufung der Gebühren nach Risiko</p>
Art. 26a Übergangsbestimmung zur Änderung vom	<p>Nach der Übergangsbestimmung sollen sich die Gebühren für Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der neuen PSMV eingereicht wurden, nach dem alten Recht richten. Dies ist unangebracht und eine unfaire Belastung für die SteuerzahlerInnen.</p>	<p>Antrag: «Die Gebühren nach Art. 24c kommen auf alle Gesuche und Kontrollen zur Anwendung, die bis</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	<p>Auch in rechtlicher Hinsicht gibt es keine «Bestandesgarantie für tiefe Gebühren des alten Rechts», wenn ein Gesuch beim Inkrafttreten einer neuen Regelung noch hängig ist (kein Anwendungsfall einer verbotenen Rückwirkung, weil der Sachverhalt noch andauert; kein Vertrauensschutz in eine alte Gebührenregelung). Zudem besteht die Gefahr, dass Gesuchsteller vor der Inkraftsetzung der Verordnung noch sehr viele Gesuche auf Vorrat stellen, in der Hoffnung, diese würden (fast gratis) nach dem alten Gebührenrecht behandelt.</p> <p>Mit der geplanten Übergangsbestimmung würde der Bund auf Einnahmen von mehreren Dutzend Millionen Franken verzichten. Dies ist nicht im Sinne der Bundesfinanzen. Ein solches Geschenk an die Gesuchsteller kann auch nicht auf Verordnungsebene ausgerichtet werden, sondern erforderte eine Regelung im Gesetz.</p> <p>Zudem kann mit einer Gebührenerhöhung, die auch hängige Fälle erfasst, vermutlich ein grosser Teil der 800 hängigen Gesuche erledigt werden, weil diese für die Gesuchsteller nur von geringer Bedeutung sind.</p>	<p>zum Inkrafttreten der Verordnung vom (...) nicht erstinstanzlich erledigt sind.»</p> <p>C von Gesuchen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom eingereicht wurden, richtet sich</p>
--	--	--

<h4>4 Ergänzung der ChemRRV</h4>		
<p>neuer Art. 4a ChemRRV</p>	<p>Es ist ein altbekannter Missstand, dass bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Helikoptern oder Drohnen in der Nähe von biologisch bewirtschafteten Grundstücken Rückstände auf den biologischen Produkten entstehen, die einen Verkauf unter dem Bio-Label nicht mehr zulassen. Den Bio-LandwirtInnen entstehen daraus hohe wirtschaftliche Schäden. So müssen etwa im Jahresdurchschnitt allein 180'000 Liter Wein wegen Pestizidbelastung von Nachbarparzellen deklassiert oder entsorgt werden. Da der Bund die Biologische Landwirtschaft als Produktionsform anerkannt hat und fördert, ist es nur gut und recht, dass er diese auch vor</p>	<p>Antrag:</p> <p>Beim Versprühen und Ausstreuen von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft sind zum Schutz von biologisch produzierten Erzeugnissen und Lebensmitteln vor Rückständen die folgenden Abstände des Fluggeräts zu biologisch bewirtschafteten Flächen einzuhalten:</p>

	<p>Pestizidrückständen schützt. Diesem Schutz dienen die Abstände im neuen Artikel 4a.</p>	<p>a. Bei der Ausbringung mit Helikoptern: 40 m</p> <p>b. Bei der Ausbringung mit Drohnen: 30 m</p>
<p>Anhang 2.5, Ziffer 1.1., Ergänzung von Absatz 2</p>	<p>Die in Abs. 2 genannten Flächen bilden oft letzte Refugien für Wildbienen und andere Insekten. Leider werden immer wieder Insektizide eingesetzt, etwa um Ameisen zu vergiften. Diese Gifte töten auch Wildbienen und andere Insekten. Der Einsatz von Insektiziden ist dort deshalb ebenfalls zu verbieten.</p>	<p>Ergänzung der ChemRRV mit einem Insektizidverbot, auf Plätzen, Dächern etc. (analog Herbizide):</p> <p>² Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen, sowie <u>Insektizide</u> dürfen zudem nicht verwendet werden:</p> <p>a. auf Dächern und Terrassen;</p> <p>b. auf Lagerplätzen;</p> <p>c. auf und an Strassen, Wegen und Plätzen;</p> <p>d. auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen.</p> <p>Eventualvorschlag: Es dürfen nur Insektizide verwendet werden, die für die biologische Landwirtschaft zugelassen sind.</p>

Anhang 1: Pflanzenschutzmittelwirkstoffe, die in Nachbarländern der Schweiz zugelassen, in der Schweiz aber nicht erlaubt sind

grün = erlaubt

weiss = nicht erlaubt

Wirkstoffe	Schweiz ¹	Deutschland ²	Frankreich ³	Italien ⁴	Österreich ⁵	EU ^{6*}
	Status	Status	Status	Status	Status	Status
2,4-DB						
Bensulfuron						
Bensulfuron-methyl						
Bifenox						
Bromuconazol						
Chromafenozid						
Cyflumetofen						
Cyhalofop-butyl						
Diclofop / Diclofop-methyl						
Etoxazol						
Fenazaquin						
Fenpicoxamid						
Flubendiamide						
Flumetralin						
Fluometuron						

Flupyradifurone						
Flutianil						
Forchlorfenuron						
Formetanate						
Fosthiazate						
Gamma-cyhalothrin						
Halosulfuron methyl						
Heptamaloxyloglucan						
Indolylbuttersäure						
Isofetamid						
Isoxaben						
Malathion						
Mandestrobin						
Mefentrifluconazole						

Metaflumizone						
Metam						
Oxathiapiprolin						
Penflufen						
Phosphan (Phosphorwasserstoff)						
Pyridaben						
Pyridalyl						
Pyriproxyfen						
Quizalofop-P-tefuryl						
Sedaxane						
Silthiofam						
Sintofen						
Spiromesifen						
Sulcotrion						
Tetraconazole						
Toclofos-methyl						
Tri-allate						

¹ <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/verkaufsmengen-der-pflanzenschutzmittel-wirkstoffe.html>

² https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtsliste.pdf?__blob=publicationFile&v=36

³ https://ephy.anses.fr/resultats_recherche/substance

⁴ <https://www.dati.salute.gov.it/dati/dettaglioDataset.jsp?menu=dati&idPag=6>

⁵ <https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main>

⁶ <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances>

Anhang 2: Wirkstoffe mit besonderer Gefahr. Die Quellen für die angeführten Schadwirkungen können auf Anfrage nachgeliefert werden.

Wirkstoff	Summenformel	Funktion	Gefahr	erlaubt	verboten
Gamma-cyhalothrin	C ₂₃ H ₁₉ ClF ₃ NO ₃	Insektizid	Extrem starkes Insektizid. Sehr hohe aquatische Toxizität. ¹ Neurotoxisch für Menschen. ² Schadet der Spermienqualität des Mannes. ³ Bioakkumulation. ⁴	FR, AT, EU	DE, IT, CH
Halosulfuron-methyl	C ₁₃ H ₁₅ ClN ₆ O ₇ S	Herbizid	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. ⁵ Sehr schädlich für Vögel. ⁶	FR, IT	DE, AT, IT, CH
Malathion	C ₁₀ H ₁₉ O ₆ PS ₂	Insektizid	Potenziell karzinogen ⁷ , endokriner Disruptor ⁸ , reproduktionstoxisch ⁹ für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität ¹⁰ . Sehr schädlich für Bienen. ¹¹	FR, EU, (nur Gewächshaus)	DE, AT, IT, CH
Flumetralin	C ₁₆ H ₁₂ ClF ₄ N ₃ O ₄	Herbizid	Sehr giftig für Wasserlebewesen und sehr persistent mit langer Halbwertszeit ¹² , hohe Immuntoxikologie für Menschen ¹³	FR, EU	CH, DE, IT, AT, EU

¹ <http://sitem.herts.ac.uk/aeru/ppdb/en/Reports/369.htm#:~:text=It%20is%20considered%20to%20be,toxic%20to%20birds%20and%20earthworms.>

² https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf

³ <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fendo.2021.656106/full>

⁴ https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf

⁵ https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/ppls/081880-00027-20170807.pdf

⁶ https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf

⁷ <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7905528/>

⁸ <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/23174696/>

⁹ <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/18831386/>

¹⁰ https://www.cdc.gov/biomonitoring/Malathion_BiomonitoringSummary.html

¹¹ https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf

¹² <https://de.wikipedia.org/wiki/Flumetralin>

¹³ https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf

[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad.is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad.is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

Pyriproxyfen	$C_{20}H_{19}NO_3$	Insektizid / Akarizid	Reproduktive Toxizität in Mäusen ¹⁴ , endokriner Disruptor bei Insekten und Spinnen ¹⁵ . Aquatische Toxizität und Bioakkumulation. ¹⁶	FR, IT, AT, EU	DE, CH
Sintofen	$C_{16}H_{18}N_2O_4S$	Herbizid / Fungizid	Potenziell karzinogen ¹⁷ , aquatische Toxizität, ¹⁸ sehr hohe Persistenz im Boden. ¹⁹	DE, FR, EU	IT, AT, CH
Tetraconazole	$C_{14}H_{18}Cl_2N_4O_2$	Fungizid	Reproduktionstoxisch für Menschen ²⁰ und Säugetiere ²¹ . Erhebliche chronische Toxizität für Vögel ²² .	DE, FR, IT, AT, EU	CH
Tri-allate	$C_9H_{16}ClNOS$	Herbizid	Potenziell karzinogen ²³ , neurotoxisch für Säugetiere ²⁴ und wohl auch für den Mensch, sehr hohe aquatische Toxizität ²⁵	FR, IT, EU	DE, AT, CH
Quizalofop-P-tefuryl	$C_{19}H_{24}F_3NO_4$	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere ²⁶ und wohl auch für den Menschen ²⁷	EU, FR, AT	IT, DE, CH
2,4-DB	$C_8H_6Cl_2O_3$	Herbizid	Reproduktionstoxisch für Säugetiere ²⁸ und wohl auch für den Menschen ²⁹ , Infertilität beim Mann ³⁰ , potenziell	FR, EU	IT, DE, AT, CH

¹⁴ <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6880530/>

¹⁵ https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf

[https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20\(PPF\)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates](https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32480152/#:~:text=Pyriproxyfen%20(PPF)%2C%20a%20broad,is%20scarce%20in%20aquatic%20vertebrates)

¹⁶ https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf

¹⁷ <https://echa.europa.eu/substance-information/-/substanceinfo/100.117.062>

¹⁸ <https://static.cymitquimica.com/products/04/pdf/sds-C16970500.pdf>

¹⁹ https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf

²⁰ https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/registration/fs_PC-120603_01-Apr-05.pdf

²¹ <https://www.biorxiv.org/content/10.1101/2022.01.25.477777v1.full>

²² https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/01_zulassungsberichte/00A343-00-00.pdf?__blob=publicationFile&v=5

²³ <https://pubchem.ncbi.nlm.nih.gov/compound/Triallate>

²⁴ https://www3.epa.gov/pesticides/chem_search/reg_actions/reregistration/fs_PC-078802_1-Mar-01.pdf

²⁵ <https://de.wikipedia.org/wiki/Triallat>

²⁶ <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

²⁷ <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2009.205r>

²⁸ <https://ppqs.gov.in/sites/default/files/24-d.pdf>

²⁹ <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6648169/>

³⁰ <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/27432240/>

			karzinogen ³¹ . Neurotoxisch für Menschen und endokriner Disruptor. ³²		
--	--	--	--	--	--

³¹ https://www.iarc.who.int/wp-content/uploads/2018/07/pr236_E.pdf

³² https://www.greenpeace.ch/static/planet4-switzerland-stateless/2019/05/361a91b6-361a91b6-2010_schwarze_liste_der_pestizide.pdf